

Göttingen Campus:

Die folgenden Partner haben die nachfolgende Satzung des Göttingen Campus (GC) vereinbart:

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen Körperschaft des öffentlichen Rechts (Beschluss des Präsidenten vom 29.09.2017)

Deutsches Primatenzentrum GmbH – Leibniz-Institut für Primatenforschung (Beschluss der Geschäftsführung vom 29.09.2017)

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (Standort Göttingen), vertreten durch die Standortleitung Braunschweig-Göttingen (unterzeichnet am 25.09.2017)

Georg-August-Universität Göttingen/ Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (Beschluss des Präsidiums vom 19.09.2017; Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 24.10.2017; Zustimmung des Senats vom 13.09.2017)

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., vertreten durch die Geschäftsführenden Direktorinnen bzw. die Geschäftsführenden Direktoren des Max-Planck-Instituts für biophysikalische Chemie, des Max-Planck-Instituts für Dynamik und Selbstorganisation, des Max-Planck-Instituts für experimentelle Medizin, des Max-Planck-Instituts zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gemeinschaften, des Max-Planck-Instituts für Sonnensystemforschung (Zustimmung durch Beschluss des Präsidenten vom 04.09.2017).

Satzung des Göttingen Campus (GC)

GC-S

Präambel

Seit 2006 kooperieren die Universität Göttingen, die Universitätsmedizin Göttingen und acht außeruniversitäre Einrichtungen am Standort als Göttingen Campus (GC).

Die unverwechselbare akademische Atmosphäre in Göttingen baut auf dem vertrauensvollen, harmonischen und von gegenseitiger Unterstützung geprägten Verhältnis der Mitglieder des Göttingen Campus auf. Alle Mitglieder handeln dabei nach der Überzeugung, dass das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile, und erkennen in ihrer besonderen Partnerschaft einen zusätzlichen Wert für alle Beteiligten.

Die Partner des Göttingen Campus arbeiten gemeinsam daran, die Qualität von Forschung und Lehre weiter zu verbessern und Talente zu gewinnen und zu fördern. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden besonders darin unterstützt, ihre wissenschaftlichen und beruflichen Ziele zu erreichen. Die enge Zusammenarbeit der Campusmitglieder wird durch Management, Verwaltung und gemeinsam genutzte Infrastrukturen unterstützt. Wo Synergien erzielt werden können, werden diese genutzt. Auf diese Weise erweitern die Mitglieder des Göttingen Campus ihre Möglichkeiten in Wissenschaft und Forschung und stärken die forschungsorientierte Lehre. Daneben werden

Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit am Standort gefördert, um ideale Arbeitsbedingungen für wissenschaftliches und wissenschaftsunterstützendes Personal zu schaffen.

Die Satzung des Göttingen Campus dient dazu, die notwendige Governance-Struktur für diese Kooperation bereitzustellen.

§ 1 Ziel und Partner des GC; Finanzierung

(1) ¹Das Ziel des Göttingen Campus (GC) ist die enge Kooperation in Forschung und Lehre am Standort Göttingen. ²Partner des GC (im Folgenden GC-Partner) sind

- die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- die Deutsches Primatenzentrum GmbH – Leibniz-Institut für Primatenforschung,
- das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (Standort Göttingen)
- die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden: UMG), sowie

die folgenden fünf am Standort Göttingen bestehenden Institute der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (im Folgenden: MPG-Institute):

- Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie,
- Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation,
- Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin,
- Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften,
- Max-Planck-Institut für Sonnensystemforschung.

³Durch Beschluss des Göttingen Campus Council können strategische Partner der GC-Partner als assoziierte Partner des GC aufgenommen werden.

(2) ¹Soweit nicht gesondert etwas anderes vereinbart ist, trägt jeder GC-Partner die ihm durch die Zusammenarbeit im GC entstehenden Kosten selbst. ²Gemeinschaftliche, einvernehmlich beschlossene Aktivitäten werden gemeinsam finanziert. ³Die Universität ist bei solchen Aktivitäten aller GC-Partner in der Regel federführend.

§ 2 Organe des GC

Organe des GC sind der Göttingen Campus Council (GCC) und das Göttingen Campus Executive Board (EB).

§ 3 Aufgaben des GCC

(1) ¹Unbeschadet der durch Rechtsvorschriften, das Binnenrecht der Partner und diese Satzung festgelegten Zuständigkeiten anderer Organe, Gremien und Kommissionen ist der GCC für alle Angelegenheiten des GC zuständig. ²Die Aufgaben des GCC bestehen insbesondere in der:

- a) Entscheidung über Angelegenheiten des GC von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die strategische Ausrichtung,
- b) Entwicklung von Vorschlägen für neue Forschungsvorhaben,
- c) Beratung gemeinsamer Berufungsverfahren,
- d) Planung der Begutachtung und Evaluation gemeinsamer Forschungsanträge von GC-Partnern einschließlich der Qualitätssicherung,
- e) Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung gemeinsamer Forschungs- und Informationsinfrastrukturen,
- f) Beratung der GC-Partner,
- g) Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards,
- h) Koordinierung von internationalen Aktivitäten der GC-Partner in Bezug auf den GC,
- i) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit der GC-Partner in Bezug auf den GC,
- j) Entwicklung gemeinsamer Standards und Programme zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

³Der GCC wird zudem auf Antrag eines GCC-Mitglieds tätig.

(2) ¹Im Rahmen gemeinsamer Vorhaben aller GC-Partner kann der GCC Beschlüsse fassen, welche den Partnern zur Umsetzung vorgeschlagen werden. ²Dies betrifft insbesondere Vorschläge für die Verteilung der gemeinsam von Partnern eingeworbenen Drittmittel auf die GC-Partner, sofern die Verteilung dieser Drittmittel nicht bereits in den entsprechenden Anträgen oder anderweitig festgelegt wurde.

§ 4 Mitglieder des GCC

(1) ¹Der GCC besteht aus sechzehn Mitgliedern, darunter acht Mitglieder der Universität und jeweils ein Mitglied der weiteren acht GC-Partner. ²Die GCC-Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(2) ¹Die acht universitären GCC-Mitglieder sind:

- a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung der Universität,
- b) die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats der Stiftung Universität Göttingen,

- c) ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, das dieser benennt,
- d) die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Medizinischen Fakultät,
- e) eine Dekanin oder ein Dekan, die oder den das Dekanekoncil benennt,
- f) drei durch den Senat benannte Mitglieder der Universität, und zwar je ein Mitglied aus den geisteswissenschaftlichen, den gesellschaftswissenschaftlichen sowie den lebens- und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.

²Die Amtszeit als GCC-Mitglied nach Satz 1 Buchstaben a) bis e) endet mit Ausscheiden aus dem zugrundeliegenden Amt; § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ³Die Dauer der Amtszeit der GCC-Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe f) beträgt vier Jahre.

(3) ¹Die weiteren acht GC-Partner benennen jeweils ein Mitglied. ²Die Dauer der Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Es soll die Person als Mitglied benannt werden, die zum Zeitpunkt der Benennung die Leitung des GC-Partners inne hat, es können jedoch ausschließlich Personen benannt werden, die hauptberuflich oder im Hauptamt in Göttingen tätig sind.

(4) Für jedes GCC-Mitglied wird durch die in Absätzen 2 und 3 genannten Stellen ein stellvertretendes Mitglied benannt, im Falle des GCC-Mitglieds nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) durch das Präsidium, im Falle des GCC-Mitglieds nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) durch den Stiftungsrat.

(5) ¹Die Mitglieder des EB nehmen als ständige Gäste beratend an den GCC-Sitzungen teil; die Leitung der Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen und die Leitung der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen können als ständige Gäste beratend an den GCC-Sitzungen teilnehmen. ²Soweit Lehre und Studium betroffen sind, können die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium der Universität sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät beratend an den Sitzungen teilnehmen. ³Die Personen nach Sätzen 1 und 2 sind wie Mitglieder einzuladen.

§ 5 Vorsitz des GCC

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität führt ohne Stimmrecht den Vorsitz.

(2) Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die durch die Präsidentin oder den Präsidenten benannte Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten, in der Regel die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung der Universität; ist die Stellvertretung zugleich stimmberechtigtes GCC-Mitglied, lässt diese zusätzliche Wahrnehmung des Vorsizes in Stellvertretung das Stimmrecht unberührt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende berichtet einmal pro Semester gegenüber dem Senat der Universität, im Übrigen bei Bedarf oder auf Antrag des Senats der Universität. ²Die oder der Vorsitzende versendet den Bericht zeitgleich wenigstens in Textform an die GC-Mitglieder sowie an den Stiftungsrat der Stiftung Universität Göttingen.

§ 6 Gemeinsame Sitzung von GCC-Mitgliedern und assoziierten Partner

Einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der GCC-Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter der assoziierten Partner des Göttingen Campus zur gegenseitigen Unterrichtung und der Koordination in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung statt.

§ 7 Executive Board (EB)

(1) Das EB und die Geschäftsstelle des GC (§ 8) im durch das EB festgelegten Umfang sind für folgende Angelegenheiten des GC zuständig:

- a) Vorschläge für die strategische Ausrichtung des GC,
- b) inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des GCC,
- c) Umsetzung von Entscheidungen des GCC,
- d) Entscheidung in laufenden Angelegenheiten,
- e) Koordination der Arbeit des GCC.

(2) ¹Das EB besteht aus folgenden vier Mitgliedern:

- a) die Präsidentin oder der Präsident der Universität,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands der UMG,
- c) ein Mitglied, das einvernehmlich durch die Leitungen der fünf MPG-Institute benannt wird,
- d) ein Mitglied, das einvernehmlich durch die Leitungen der drei weiteren GC-Partner benannt wird.

²Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben c) und d) beträgt vier Jahre.

³Wiederbenennung ist möglich. ⁴Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben a) und b) durch ihre Stellvertretung vertreten, die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben c) und d) durch die für sie als Vertretung benannte Person.

§ 8 Geschäftsstelle des GC

¹Die Geschäftsstelle des GC ist an der Universität eingerichtet. ²Ihr obliegt die administrative Unterstützung der Gremien des GC gemäß den Vorgaben der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen; Verfahrensordnung

(1) ¹Eine Person kann nicht zugleich Mitglied des EB und stimmberechtigtes Mitglied des GCC sein. ²Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen unabhängig davon, ob die Amtszeit im Amt oder Gremium, aus dem ein Mitglied stammen muss, früher endet; dies gilt nicht im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft in der Universität oder beim Ausscheiden aus einem GC-Partner. ³Wiederbenennung ist möglich.

(2) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Beschlüsse des EB bedürfen stets der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. ³Beschlüsse des GCC und des EB zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich des Abstimmungsergebnisses werden folgenden Organen eines GC-Partners vertraulich zur Verfügung gestellt:

- a) Akademie der Wissenschaften zu Göttingen: das für den GC zuständige Mitglied des Präsidiums;
- b) Deutsches Primatenzentrum GmbH – Leibniz-Institut für Primatenforschung: Direktor und Administrativer Geschäftsführer;
- c) Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (Standort Göttingen): Standortleitung Göttingen;
- d) Universität: Präsidium und Senat sowie Vorstand der UMG und Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät;
- e) Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.: Geschäftsführende Leitungen der MPG-Institute.

(3) ¹Die Gremien des GC befolgen bei ihrer Tätigkeit das Fachprinzip und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. ²Externe Berater und Gutachter sollen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Forschungskommission des Senates der Universität Göttingen bestellt werden. ³Die Bestellung von Gutachtern soll insbesondere in Einzelfragen und in Bereichen erfolgen, für die im GC die nötige Fachkompetenz nicht vorhanden ist.

(4) Das Weitere insbesondere zu Zusammenarbeit, Sitzungen und Beschlussfassung der Gremien des GC wird in einer Verfahrensordnung geregelt, die durch das GCC mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität bekannt gemacht wird.

(5) ¹Die GC-Partner sind sich einig, dass mit dieser zwischen ihnen vereinbarten Satzung trotz der gemeinsamen Zweckverfolgung ein gesellschaftsrechtliches, gesellschafts-

rechtsähnliches oder auf sonstige Weise die eigenständige Rechtsfähigkeit begründendes Rechtsverhältnis zwischen ihnen nicht eingegangen werden soll. ²Der Göttingen Campus nimmt nicht nach außen mit eigenen Rechten und Pflichten am Rechtsverkehr teil. ³Die GC-Partner kooperieren im Göttingen Campus vielmehr unter Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit. ⁴Kein GC-Partner ist berechtigt, mit Wirkung für einen anderen GC-Partner ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung rechtsgeschäftlich zu handeln. ⁵Die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. BGB sind – soweit rechtlich zulässig – auf die Zusammenarbeit der GC-Partner im Rahmen dieser Satzung nicht anwendbar. ⁶Die Kompetenzen der Organe der Universität und der Trägerstiftung nach NHG und Grundordnung sowie die satzungsmäßigen Rechte der weiteren GC-Partner bleiben unberührt; dies betrifft insbesondere die Beschlusskompetenz zu Finanzmitteln.

§ 10 Kündigung der Partnerschaft

¹Eine Kündigung der GC-Partnerschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. ²Die schriftliche Erklärung muss innerhalb der Frist nach Satz 1 bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität eingegangen sein. ³Im Falle der Kündigung durch einen oder mehrere der außeruniversitären GC-Partner bleibt der GC mit den verbleibenden GC-Partnern bestehen; in diesem Fall soll diese Satzung dahin angepasst werden, dass die Zahl der universitären Mitglieder und der Mitglieder der verbleibenden GC-Partner im GCC einander entspricht.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 01.11.2017 in Kraft. ²Zugleich tritt die „Satzung des Göttingen Research Council (GRC)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2011 (Amtliche Mitteilungen 10/2011 S. 576) außer Kraft.
